

*Freiherr von Otten berichtet dem Kurfürsten von Mainz über die Rangstreitigkeit um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zwischen Anton Florian von Liechtenstein und anderen „Neufürsten“, Regensburg, 1713 Februar 20, AT-ÖStA, HHStA, MEA, RTA 355, unfol.*

[1] Hochwürdigster churfürst, gnädigster herr!<sup>1</sup>

Was euer churfürstliche gnaden sowohl wegen des churbrandenburgischen gesuchs in puncto capitulationis perpetuæ articuli 10<sup>2</sup> alß deßen bedrohung auch in puncto præcedentiæ<sup>3</sup>, wegen der päpstlichen nuntien<sup>4</sup>, nicht weniger wegen der nordischen angelegenheiten unterm 14. huius<sup>5</sup> mir gnädigst anbefohlen, dem werde ich gehorsambst nachleben.

Das Churfürstliche Collegium<sup>6</sup> hat sich in materia camerali<sup>7</sup> [2] gegen das fürstliche ercläret, wie der anschluß protocollis sub numero 1 mit mehrerem in sich enthaltet, warauf die fürstliche mainung nun zu erwarten ist. Sonsten dahin weiter in publicis vorkommen, daß der freyherr von Leyen und von Hochhausen sich durch die hiebey ligenden schreiben sub nummeris 2, 3 wegen der ihnen conferirten respective general feldzeugmeisters und general feldmarschall lieutenantsstelle bedancket.

Der hier anweßende fürstlich liechtensteinische rath von Hesselmann hat wegen seines gnädigsten herren vermeinet, den rang in sessione<sup>8</sup> vor anderen fürsten zu erlangen, weil nach dem fürsten von Liechtenstein<sup>9</sup> in den fürstenstandt erhoben worden, welches große motus<sup>10</sup> unter denen fürstlichen gesanten und zware dergestalt causiret, daß der ganze actus fast in gefahr gestanden, zernichtet zu werden; und hab ich deßwegen viel mühe gehabt, solchen zu erhalten. Deßen aber ungeachtet hat ob gemelter rath behaupten wolen, [3] daß ich dießfals ad protocollum eine reservation<sup>11</sup> geben solte, und obschon ihme dargegen die gefährlichkeit von mir und vielen anderen gesanten ernstlich vorgetragen worden, so hat er sich gleichwohlen nit ergeben wolen, biß er endlich von einigen die nachdruckliche remonstration<sup>12</sup> erhalten, daß er dardurch verursachen könte, daß der Reichstag in eine inactivitet gerathen und darüber viel zu verantworten seyn dörrfte. Man hat hingegen ihme eingerathen, daß diese sache an denen höffnen vorhin præpariret und der hoher herren principalen beyfäll auff glimpflich und höffliche weise erworben werden müsten, wozu die contradictionis<sup>13</sup>, so hier auff seinen modum agendi<sup>14</sup> gewiß

<sup>1</sup> Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1695 Erzbischof von Mainz. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Lothar Franz von Schönborn*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 15 (1987), S. 227–228.

<sup>2</sup> „in puncto capitulationis perpetuæ articuli 10“: wegen der fortwährenden Artikel 10. Das bezieht sich auf Punkt 10 der Wahlkapitulation von Kaiser Joseph I. aus dem Jahr 1690, in dem er den Kurfürsten ihren Positionen im Reichstag zusichert. Vgl. Wolfgang Burgdorf (Bearb.), *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792*; in: *Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reichs* 1, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Heinz DUCHHARDT, Göttingen 2015, S. 242-243.

<sup>3</sup> wegen dem Vorrang.

<sup>4</sup> päpstlichen Vertreter.

<sup>5</sup> dieses Monats.

<sup>6</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesebene und bibliographisch ergänzte Auflage.* Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>7</sup> Finanzangelegenheiten.

<sup>8</sup> Sitz.

<sup>9</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>10</sup> Erregung.

<sup>11</sup> Rechtsvorbehalt. Zu diesem Rechtsstreit schrieb Kuchelbecker: „Fürst Anton Florian von Liechtenstein wurde ebemabls ins Fürstliche Collegium introduciret, und erbielte den letzten Platz, worwieder er protestirete, und denjenigen Sitz verlangte, welcher ihm wegen der Zeit, da er im Fürsten-Stand erhoben worde, geböre. Alleine die andern Fürsten reprotestirten darwieder.“ Vgl. Johann Basilius KÜCHELBECKER, *Zuverlässige und gründliche Nachricht von denen im Heiligen Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, insonderheit aber von Verfassung der fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regensburg: ..., Leipzig 1742, S. 192.*

<sup>12</sup> Gegenvorstellung.

<sup>13</sup> Widersprüche.

gefolget wären, nichts beytragen, sondern das werck vor nun und alle zeit also verderben würden, daß sein gnädigster herr sich einiges beyfalls von denen fürsten des Reichs nimmer zu getrösten haben würde, welches er auch dan also umb so lieber angenommen, alß in der [4] liechtensteinischen dancksagung bereits angezogen, was wegen der præcedenz<sup>15</sup> anno<sup>16</sup> 1641 und 1654 besag der beylagen sub nummeris 4, 5, 6 vorgangen ist, und weilen euer churfürstlich gnaden wegen Bamberg die liechtensteinische præcedenz nit reservieret. So belieben dieselbe dem fürsten von Liechtenstein die churfürstliche gnadt zu thun, und anhero gnädigst befehlen, daß solches dermahlen auch bey vorkommung dieser materie ad protocollum nochmahlen ercläret werden möge. Und weilen entweder von anno [16]41 oder [16]54 ein kaiserliches introductions commissions decret vor Liechtenstein vorhanden seyn solle, solches aber in hiesigen actis sich nicht finden laße, alß habe euer churfürstlichen gnaden unterthänigst bitten wollen, sie geruhen mögten, die gnadt zu thun und dero archivario gnädigst zu befehlen, in dero archiv zu Maynz solches unschwehr auffsuchen zu laßen, und wirdt keine weitere reservation dermahlen ad protocollum gegeben. Mithin bleibt der fürst von Liechtenstein in quieta possessione<sup>17</sup> [5] seines erlangten voti et sessionis<sup>18</sup> im Fürstenrath<sup>19</sup>.

Es hat auch wegen der graffschafft Rittberg<sup>20</sup>, so Liechtenstein in seinen titul gesezt und außsprechen laßen, mit Heßen-Caßel einige protestationes und von Liechtenstein reprotestationes ad protocollum abgeben.

Das Stättische Collegium ist gemeint, beiliegende reservation sub numero 7 denen beiden höheren Collegiis zu extradiren<sup>21</sup>, weilen es von der deliberation<sup>22</sup> der liechtensteinischen introduction außgeschlossen worden. Weilen es aber anno 1706 bey der marleburgischen<sup>23</sup> introduction auch nit concurrirret und das Fürstliche Collegium solches nit admittiren<sup>24</sup> wollen, so stehet dahin, ob diese reservation angenommen werden dörrfte. Darvon den erfolg gehorsambst zu berichten unermangle.

Nachdeme vermög des in dem fürstlichen hauß Sachsen<sup>25</sup> errichteten alternations recess wegen versicherung des sachsen-hennebergischen voti die ordnung ihrer hochfürstlichen [6] durchlaucht zu Sachsen-Eisenach<sup>26</sup> dermahlen betrifft, so habe dieselbe ihren gesanten Emmanuel von Wellisen<sup>27</sup> darzu krafft beyliegender vollmacht sub numero 8 gewöhnlicher maßen legitimiret. Womit in schuldigsten immerwehrenden respect verbleibe.

---

<sup>14</sup> Handlungsweise.

<sup>15</sup> Vorrang.

<sup>16</sup> im Jahr.

<sup>17</sup> „in quieta possessione“: in stillem Besitz.

<sup>18</sup> Sitz und Stimme.

<sup>19</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage.* Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>20</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnshoheit von Hessen-Kassel. Zwischen dem Haus Liechtenstein und Kainitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch Recht auf den Titel eines Grafens von Rietberg. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft Rietberg ab. Vgl. Thomas Winkelbauer, *Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532-536.*

<sup>21</sup> auszuhändigen.

<sup>22</sup> Beratschlagung.

<sup>23</sup> John Churchill, 1. Duke of Marlborough, Fürst von Mindelheim, KG, PC (1650–1722) war englischer Feldherr im Spanischen Erbfolgekrieg und der erste Duke of Marlborough. Vgl. Winston S. CHURCHILL, *Marlborough.* 2 Bde., Zürich 1990.

<sup>24</sup> zulassen.

<sup>25</sup> Friedrich August I. von Sachsen (1670–1733) aus der albertinischen Linie des Fürstengeschlechts der Wettiner war ab 1694 Kurfürst von Sachsen und ab 1697 König von Polen und Großfürst von Litauen (als August II.) in Personalunion. Vgl. Hellmut KRETZSCHMAR, *Friedrich August I.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 5 (1961), S. 572–573.*

<sup>26</sup> Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach (1666–1729) war Herzog von Sachsen-Eisenach und entstammte der ernestinischen Linie des Hauses Wettin. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, *Eisenach, die Linie derer Hertzoge von Sachsen-; in: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Bd.8, Leipzig 1734, Sp. 615.*

<sup>27</sup> Emanuel von Willisen zu Gröffenroda, geheimer Rat, Gesandter von Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Henneberg und Sayn-Altenkirchen (1656–1728). Vgl. Johann Georg HOFMANN (Hrsg.), *Verzeichnis derjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des*

Euer churfürstlichen gnaden  
Regensburg, den 20. Februarii 1713  
Unterthenigst, treu, gehorsambster knecht  
Ignatius Antonius von Otten<sup>28</sup>, manu propria<sup>29</sup>.

---

*Heiligen Römischen Reichs, auch der an- und abwesenden Räten, Botschaften und Gesandten, ..., Regensburg 1720, J 2; Klaus-Peter RUEß, Begräbnisverzeichnis für den Friedhof der protestantischen Gesandten am Immervährenden Reichstag (Gesandtenfriedhof) bei der Dreieinigkeitskirche in Regensburg für den Zeitraum 1641 bis 1687 (1805), Auswertungsstand Ende 2016 [http://www.dreieinigkeitskirche.de/sites/dreieinigkeitskirche.musterverbsite-evangelisch.de/files/Begraebnisverzeichnis-Kurzfassung\_2016.pdf]*

<sup>28</sup> Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 19(1999)*, S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760*, S. 17.

<sup>29</sup> *eigenhändig.*